



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-3/97 I,  
22. Januar 2019

Unser Zeichen  
E1-1617-2-166

München  
20.02.2019

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 18. Januar  
2019 betreffend rechtsextreme Musikveranstaltungen in Bayern 2018**

Anlage

Tabellarische Übersicht zu Fragen 1.1 und 1.2

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministeri-  
um der Justiz wie folgt:

*zu Frage 1.1: Von welchen Musikveranstaltungen in Bayern im Jahr 2018, bei de-  
nen rechtsextremistische Bands, Liedermacherinnen bzw. Liedermacher oder  
sonstige rechtsextremistische Musiker aufgetreten sind, hat die Staatsregierung  
Kenntnis? (bitte detailliert aufschlüsseln nach Jahr, Regierungsbezirk, Ort, Lokali-  
tät, Datum, [Mit-]Veranstalter, aufgetretenen Bands bzw. Musikerinnen oder Musi-  
ker, Teilnehmerzahl)*

*zu Frage 1.2: Wurden diese Veranstaltungen als Konzerte oder als unter dem  
Schutz der Versammlungsfreiheit stehende Veranstaltungen geführt? (bitte detail-  
liert angeben)*

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemein-  
sam beantwortet.

Der Polizei und dem Verfassungsschutz liegen im Sinne der Fragestellungen die in der Anlage enthaltenen Erkenntnisse vor. Von einer parallelen Abfrage bei den Versammlungsbehörden wurde abgesehen, da rechtsextremistische Musikveranstaltungen in der Regel nicht bei den zuständigen Versammlungsbehörden angezeigt werden. Vielmehr werden derartige Musikveranstaltungen konspirativ vorbereitet und beispielsweise als private Geburtstagsfeier getarnt. Inwieweit solche Veranstaltungen als Versammlungen zu qualifizieren sind, lässt sich stets nur anhand der Umstände des Einzelfalls beurteilen.

Eine Versammlung im Rechtssinne ist nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) nur „eine Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.“ Überwiegt die öffentliche Meinungsbildung nicht, handelt es sich um eine sonstige Veranstaltung, die dem allgemeinen (Art. 19 LStVG) und besonderen Sicherheitsrecht (beispielsweise dem Gaststättenrecht) unterfällt. Enthält eine Veranstaltung sowohl Aspekte der öffentlichen Meinungsbildung als auch andere Elemente, ist entscheidend, welcher Aspekt überwiegt und den Schwerpunkt bildet. Eine Anzeigepflicht gegenüber den Versammlungsbehörden besteht gemäß Art. 13 BayVersG im Übrigen nur bei Versammlungen unter freiem Himmel.

Daher ist eine abschließende Zuordnung nicht bei allen Veranstaltungen möglich (siehe Anlage).

*zu Frage 1.3: Wie hoch schätzt die Staatsregierung die Dunkelziffer von Konzerten in Bayern 2018?*

Eine valide Schätzung der Zahl unbekannt gebliebener Veranstaltungen ist den Sicherheitsbehörden nicht möglich.

*zu Frage 2.1: Welche Musikveranstaltungen der extremen Rechten sind 2018 von der Polizei aufgelöst bzw. bereits im Vorfeld verboten worden? (bitte detailliert angeben und nach Jahren ausschlüsseln)*

Eine von der rechtsextremistischen Skinheadgruppierung Voice of Anger (VoA) für Juli 2018 geplante Musikveranstaltung in der Gemeinde Memmingerberg wurde im

Vorfeld durch die zuständige Sicherheitsbehörde in Zusammenwirken mit dem Polizeipräsidium Schwaben Süd/West durch eine Allgemeinverfügung verboten.

*zu Frage 2.2: Bei welchen rechtsextremistischen Musikveranstaltungen sind im Jahr 2018 verbotene oder aus Gründen des Jugendschutzes indizierte Lieder gespielt worden? (unter Nennung der jeweiligen Lieder)*

Den Sicherheitsbehörden liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

*zu Frage 2.3: Welche Tonträger (Band, Album- oder Liedtitel, Stückzahl) sind im Zusammenhang mit Musikveranstaltungen der extremen Rechten von der Polizei beschlagnahmt worden?*

Durch die Bayerische Polizei erfolgten im Jahr 2018 keine Beschlagnahmen von Tonträgern im Zusammenhang mit Musikveranstaltungen.

*zu Frage 3.1: Wieviele Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund wurde 2018 in Bayern im Vorfeld, aus den Veranstaltungen heraus, nach den Veranstaltungen oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Musikveranstaltungen der extremen Rechten begangen?*

*zu Frage 3.2: Welche Ermittlungs- bzw. Strafverfahren wurden in diesem Zeitraum im Zusammenhang mit Musikveranstaltungen der extremen Rechten eingeleitet? (bitte Nennung von Datum, Ort, Tatvorwurf, Veranstalter, aufgetretenen Bands bzw. Musikerinnen oder Musiker und Stand des Ermittlungsverfahrens)*

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Bayerischen Polizei erfolgt keine automatisiert recherchierbare Erfassung von rechtsextremistischen Straftaten in Zusammenhang mit Musikveranstaltungen.

*zu Frage 3.3: Wie beurteilt die Staatsregierung die Bedeutung von rechtsextremen Musikveranstaltungen für die Neonazi-Szene in Bayern?*

Hierzu wird auf die Antwort zur Frage 3.3 der Schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Katharina Schulze betreffend „Rechtsextreme Musikszene in Bayern“ vom 16. Januar 2018 (Drs. 17/20948 vom 8. Juni 2018) verwiesen.

*zu Frage 4.1: Welche für Musikveranstaltungen und Treffen genutzte Grundstücke und Baulichkeiten sind 2018 von Rechtsextremisten in Bayern nach Erkenntnis der Staatsregierung gemietet bzw. gekauft worden?*

Nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden verfügte der Stützpunkt Ostbayern der Partei „Der Dritte Weg“ von Februar bis September 2018 über ein angemietetes Objekt in Chamerau (Oberpfalz), das als Treffpunkt diente.

*zu Frage 4.2: Welche Rolle spielen nach Erkenntnis der Staatsregierung Neonazis aus Bayern bei der Organisation von rechtsextremistische Musikveranstaltungen in anderen Bundesländern und in Europa im Jahr 2018, insbesondere beim Neonazi-Konzert im Sommer im südthüringischen Themar und bei den "Schild und Schwert"-Rechtsrock-Festivals im April und November im sächsischen Ostritz?*

Nach den Erkenntnissen des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) waren an der Organisation der Konzerte in Themar und Ostritz keine bayerischen Rechtsextremisten beteiligt.

*zu Frage 4.3: Haben bayerische Neonazis Grundstücke in Thüringen oder Sachsen gekauft, die dort u.a. als Rückzugsräume für die rechte Szene dienen.*

Den bayerischen Sicherheitsbehörden liegen keine Erkenntnisse vor, dass bayerische Rechtsextremisten Grundstücke in Thüringen oder Sachsen im Sinne der Anfrage erworben hätten.

*zu Frage 5.1: Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung darüber vor, wie die Szene in Bayern auf rechtsextremistische Musikveranstaltungen aufmerksam macht? (bitte detailliert die zur Ankündigung der Veranstaltungen eingesetzten Medien angeben)*

Hierzu wird auf die Antwort zur Frage 5.1 der Schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Katharina Schulze betreffend „Rechtsextreme Musikszene in Bayern“ vom 16. Januar 2018 (Drs. 17/20948 vom 8. Juni 2018) verwiesen.

Darüber hinaus wird auf derartige Musikveranstaltungen grundsätzlich konspirativ und lediglich bei größeren Veranstaltungen öffentlich über soziale Netzwerke und Messangerdienste aufmerksam gemacht. Aber auch bei größeren Veranstaltungen wird die genaue Örtlichkeit regelmäßig bis zuletzt nicht öffentlich genannt.

*zu Frage 5.2: Welche regionalen Besonderheiten (Veranstalter, lokale Szene, lokale Bands, etc.) sind der Staatsregierung in Bezug auf rechtsextreme Konzertveranstaltungen in Bayern bekannt?*

Die rechtsextremistische Skinheadgruppierung VoA ist ein regionaler Veranstalter von Konzerten. Die Sektion Schwaben von VoA veranstaltete am 14. Juli 2018 in Baden-Württemberg ein als Geburtstagsfeier getarntes Konzert mit vier Bands, an dem etwa 150 Personen teilnahmen. Ursprünglich war das Konzert im Raum Memmingen geplant. Aufgrund der engen Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden und der Kommune konnte die dortige Durchführung verhindert werden.

Der Betreiber des rechtsextremistischen Versandhandels „Versand der Bewegung“ in Murnau veranstaltet in unregelmäßigen Abständen Liederabende, bei denen in der Regel auch ein Redner der NPD auftritt.

*zu Frage 5.3: Wie bewertet die Staatsregierung der Rolle der so genannten Prollcrew Schwandorf, die dort nach nach Presseangaben ([https://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2018/03/28/extrem-rechte-umtriebe-in-der-oberpfalz-die-prollcrew-schwandorf\\_25944](https://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2018/03/28/extrem-rechte-umtriebe-in-der-oberpfalz-die-prollcrew-schwandorf_25944)) 2017 und 2018 mindestens zwei geheime Konzerte veranstaltet hat?*

Zur Gruppierung „Prollcrew Schwandorf“ liegen tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne der gesetzlichen Aufgabenstellung des BayLfV vor. Sie wird derzeit dem subkulturellen Rechtsextremismus zugeordnet.

*zu Frage 6.1: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die von der "Prollcrew Schwandorf" veranstalteten geheimen Konzerte 2017 und 2018? (bitte*

*unter Angabe des Auftrittsorts, der aufgetretenen Bands bzw. Musikerinnen oder Musiker, der Zuschauerzahl, sowie der Erkenntnisse zum Verlaufs der Veranstaltungen)*

Dem zuständigen Polizeipräsidium Oberpfalz wurde im Nachhinein, insbesondere durch Medienauswertungen, eine Veranstaltung der sog. „Prollcrew Schwandorf“ am 22. Dezember 2017 in einem Sportheim in Klardorf bekannt. Bei dieser Veranstaltung trat der Liedermacher Martin B. vor ca. 30 Personen auf. Weitere Erkenntnisse, insbesondere zum Verlauf der Veranstaltung, liegen nicht vor.

Darüber hinaus organisierte die Gruppierung am 14. April 2018 in 92449 Steinberg am See, Ortsteil Oder, in einem Nebengebäude der Gaststätte „Haller“ ein als private Geburtstagsfeier mit Live-Musik getarntes rechtsextremistisches Konzert unter Beteiligung der rechtsextremistischen Bands „Schanddiktat“ und „Germanium“ mit ca. 60 Personen. Die Veranstaltung hatte keinerlei Außenwirkung und verlief störungsfrei ohne Feststellung von anlassbezogenen Straftaten.

*zu Frage 6.2: Was versucht die Staatsregierung zu tun, um künftige Konzerte, insbesondere auch im Landkreis Schwandorf, im Vorfeld zu erkennen oder diese ggf. zu verhindern?*

Bei in Bayern geplanten rechtsextremistischen Musikveranstaltungen richten sich die auch unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel geführten Ermittlungen des BayLfV darauf, den Veranstaltungsort frühzeitig in Erfahrung zu bringen, um die bayerischen Sicherheitsbehörden in die Lage zu versetzen, weitere Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich einleiten zu können.

Die Bayerische Polizei trifft alle rechtlich möglichen Maßnahmen, um rechtsextremistische Musikveranstaltungen schon im Vorfeld zu verhindern. Sie steht hierfür im ständigen Informationsaustausch mit dem Bundeskriminalamt und dem BayLfV, um von geplanten rechtsextremistischen Musikveranstaltungen Kenntnis zu erlangen. Vorliegende Erkenntnisse werden auch stets durch das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA) koordiniert an die entsprechend tangierten Behörden im In- und Ausland weitergegeben.

Bei Bekanntwerden finden stets entsprechende Sondierungs- und Konzeptionsgespräche mit allen tangierten Behörden statt, um die erforderlichen (präventiv-) polizeilichen bzw. verwaltungsrechtlichen Maßnahmen vornehmen bzw. veranlassen zu können.

Mit dem „Handungsleitfaden zum Umgang mit Rechts(rock)konzerten und vergleichbaren Veranstaltungen“ unterstützt die Staatsregierung insbesondere jene Städte und Gemeinden, welche mit solchen Veranstaltungen effektiv und sachgerecht umgehen müssen und vielfach nur eine sehr kurze Vorbereitungszeit für die Prüfung von Untersagungsgründen, Anordnungen oder Auflagen zur Verfügung haben.

Ergänzend zum Leitfaden berät die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) Kommunen im konkreten Einzelfall und bei Bedarf auch sehr kurzfristig. Die Beratungsleistung umfasst insbesondere Informationen zum Veranstalter und den angekündigten Bands, zu erwartenden Besucherzahlen und deren mögliche Gewaltbereitschaft. Ferner können Handlungsmöglichkeiten für die Kommune im Umgang mit der (geplanten) Rechtsrockveranstaltung in enger Abstimmung mit anderen Stellen (bspw. Polizei, Landratsamt) aufgezeigt und Empfehlungen für präventive Maßnahmen gegeben werden. Ziel ist es, schnell und adäquat helfen zu können, um bereits im Vorfeld derartige Veranstaltungen - soweit möglich - zu verhindern und eine Etablierung oder Verfestigung einer rechts-extremistischen Szene vor Ort zu unterbinden.

Auf der Internetseite der BIGE [www.bayern-gegen-rechtsextremismus.de](http://www.bayern-gegen-rechtsextremismus.de) sind derzeit unter der Rubrik Wissen allgemeine Informationen zur Musik der rechts-extremistischen Szene abrufbar. Zusätzlich sind Hinweise und Tipps zu geplanten Konzerten von rechtsextremistischen Musikgruppen unter der Rubrik „Erste Hilfe“ - Kommunen eingestellt.

*zu Frage 6.3: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Finanzierung, Umsatz, Gewinn der rechtsextremistischen Musikveranstaltungen in Bayern und hinsichtlich der Gewinnverwendung durch die Veranstalterinnen und Veranstalter?*

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

*zu Frage 7.1: Wie werden Beamtinnen und Beamte der Sicherheitsbehörden, die mit rechtsextremen Musikveranstaltungen befasst sind, auf ihre Aufgaben vorbereitet, um die Ausrichtung von Neonazi-Konzerten zu erkennen und Straftäter oder strafrechtlich relevante Tatbestände zu identifizieren?*

Der polizeiliche Umgang mit rechtsextremen Musikveranstaltungen wird in der Ausbildung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in den Modulen mit Fachbezug, wie z. B. Strafrecht, Allgemeines Polizeirecht und Politische Bildung/Zeitgeschehen, unterrichtet. Zusätzlich findet eine gezielte Auseinandersetzung mit der Thematik im Rahmen eines Staatsschutztages statt. Hierbei werden die Auszubildenden auch im Erkennen und Bewerten der dazugehörigen Delikte sowie in den notwendigen Erstmaßnahmen geschult.

Rechtsextremistische Musik ist für Jugendliche Eintrittstor in die rechtsextremistische Szene, damit verbundene soziale Erfahrungen und gruppendynamisches Erleben sind wesentliche Faktoren für das Abgleiten in diese Szene. Daher wird das Thema „Rechtsextremistische Musik/-veranstaltungen“ im Rahmen von mehreren Seminaren des Fortbildungsinstituts der Bayerischen Polizei in Ainring dargestellt. Ein Überblick über rechtsextremistische Bands, Liedermacher und Konzerte sowie über die Verbreitungswege und den Einsatz der Musik als Werbemittel ist dabei obligatorisch. Am Beispiel vergangener Musikveranstaltungen werden die konspirativen Vorbereitungen mit Vortrefforten, Organisation über Mittelsmänner, SMS-Mobilisierung bzw. Mund-zu-Mund-Propaganda und/oder der Deklaration eines Konzerts als private Geburtstagsfeier (Tanzabende bzw. Plattenpartys) aufgezeigt. Die Unterrichtung von Erkennungszeichen extremistischer Kennzeichen insbesondere rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole ist ebenfalls feststehender Teil in den Seminaren für angehende Staatsschutzbeamte.

Im Rahmen der Ausbildung der polizeifachlichen Unterweisung für den „Wirtschaftskriminaldienst“ (WKD) und „Technischer Computer- und Internetkriminaldienst“ (TKD) werden am Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei in Ainring auch die angehenden Spezialisten zum Thema Rechtsextremismus einschließlich rechtsextremistischer Musik unterrichtet.

Darüber hinaus sind zahlreiche Informationen zum Thema Rechtsextremismus im Allgemeinen sowie rechtsextreme Musikveranstaltungen im Speziellen im Intranet der Bayerischen Polizei für alle Polizeibeamtinnen und -beamten abrufbar.



Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 6.1 der Schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Katharina Schulze betreffend „Rechtsextreme Musikszene in Bayern“ vom 16. Januar 2018 (Drs. 17/20948 vom 8. Juni 2018) verwiesen.

*zu Frage 7.2: Gibt es Vergleich zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 16.1.2018 (Drs. 17/20948) Weiterentwicklungen bei der Zusammenarbeit mit den Behörden in den anderen Bundesländern und in den europäischen Nachbarländern, um rechtsextremistischen Konzerte in Bayern oder in den Nachbarländern zu vermeiden?*

Hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen den bundesdeutschen Verfassungsschutzbehörden in Bezug auf Konzertveranstaltungen steht das BayLfV in einem stetigen und vertrauensvollen Austausch mit den bundesdeutschen Behörden für Verfassungsschutz. Dies schließt auch die gegenseitige Unterrichtung zum Themenbereich rechtsextremistische Musikveranstaltungen mit ein. Bei in Bayern geplanten rechtsextremistischen Musikveranstaltungen richten sich die Ermittlungen des BayLfV darauf, den Veranstaltungsort frühzeitig in Erfahrung zu bringen, um die bayerischen Sicherheitsbehörden in die Lage zu versetzen, weitere Maßnahmen in deren Zuständigkeitsbereich einleiten zu können. Sollte das BayLfV Kenntnisse von einer in einem anderen Bundesland geplanten Musikveranstaltung erlangen oder aber davon Kenntnis erhalten, dass eine in Bayern geplante Musikveranstaltung nach Untersagung durch die örtliche Sicherheits- oder Polizeibehörde in ein anderes Bundesland verlegt werden soll, werden die zuständige Behörde für Verfassungsschutz und ggf. auch die zuständigen grenznahen bayerischen Polizeibehörden (bei grenznahen Musikveranstaltungen) über den Sachverhalt möglichst frühzeitig in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt. Die Unterrichtung beinhaltet auch Informationen, soweit vorhanden, zur Mobilisierungsbreite, (voraussichtlichen) Teilnehmerzahl (aus Bayern), Anreisewege und -zeiten, Gewaltbereitschaft etc. Ziel der Unterrichtung ist es, die zuständigen Sicherheitsbehörden möglichst frühzeitig in die Lage zu versetzen, im eigenen Ermessen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung treffen zu können. Die Durchführung derartiger Maßnahmen unterliegt den zuständigen Behörden vor Ort.

*zu Frage 7.3: Inwiefern hat die Staatsregierung im Vergleich zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 16.1.2018 (Drs. 17/20948) ihre*

*Unterstützung der Kommunen weiterentwickelt bei der Verhinderung rechtsextremistischer Konzertveranstaltungen in den Städten und Gemeinden in Bayern?*

Art und Umfang der Beratungstätigkeit der BIGE orientieren sich grundsätzlich am konkreten Einzelfall und werden fortlaufend lagegemäß angepasst.

*zu Frage 8.1: Wie werden Vermieter von Probe- und Veranstaltungsräumlichkeiten aus dem sozialen, kommunalen und kirchlichen Bereich sowie private Veranstalter auf das Problem rechtsextremistischer Musikveranstaltungen aufmerksam gemacht und bei Gegenmaßnahmen unterstützt?*

Hierzu wird auf die Antwort zur Frage 7.2 der Schriftlichen Anfrage der Frau Abgeordneten Katharina Schulze betreffend „Rechtsextreme Musikszene in Bayern“ vom 16. Januar 2018 (Drs. 17/20948 vom 8. Juni 2018) verwiesen.

*zu Frage 8.2: Bei welchen rechtsextremistischen Musikveranstaltungen in Bayern im Jahr 2018 sind rechtsextreme Parteien und Gruppierungen, wie zum Beispiel die NPD, Kameradschaften oder die Identitäre Bewegung als (Mit-)Veranstalter oder Organisator aufgetreten?*

Den Sicherheitsbehörden liegen keine über die in der Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 hinausgehenden Erkenntnisse vor.

*zu Frage 8.3: Welche Verbindungen der Veranstalter von rechtsextremistischen Musikveranstaltungen 2018 zu internationalen Neonazi-Netzwerken wie „Hammerhead Nation“, „Crew38“, „Blood & Honour“, „White Youth“ und gegebenenfalls Nachfolgeorganisationen sind der Staatsregierung bekannt?*

Hierzu können Angaben nur erfolgen, soweit keine Belange laufender Ermittlungsverfahren entgegenstehen. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkung liegen den Sicherheitsbehörden keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck  
Staatssekretär